

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 49

ausgegeben am 17. Juli 1982

Fürstliche Verordnung

vom 13. Juli 1982

In Anbetracht der aufgrund einer Gerichtsentscheidung entstandenen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Betäubungsmittelgesetzgebung erachte Ich es für die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates als nötig gestützt auf Art. 10 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, zu verordnen wie folgt:

Art. 1

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel samt Änderungen und Ergänzungen hat im Fürstentum Liechtenstein vollumfänglich Gesetzeskraft.

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hilmar Ospelt
Regierungschef-
Stellvertreter